

Änderungen ZPO (nur deutscher Text)

Ab 01.01.2025	bisherige Fassung
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. f</p> <p>¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:</p> <p>f. Klagen gegen den Bund, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt;</p>	<p>Art. 5 Einzige kantonale Instanz</p> <p>¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:</p> <p>a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte;</p> <p>b. kartellrechtliche Streitigkeiten;</p> <p>c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma;</p> <p>d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁴ gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt;</p> <p>e.² Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008⁶;</p> <p>f. Klagen gegen den Bund;</p> <p>g.⁷ Streitigkeiten über die Einleitung und Durchführung einer Sonderuntersuchung nach den Artikeln 697c–697h^{bis} des Obligationenrechts (OR)⁸;</p> <p>h.⁹ Streitigkeiten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹⁰, nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015¹¹ und nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018¹²;</p> <p>i.¹³ Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013¹⁴, dem Bundesgesetz vom 25. März 1954¹⁵ betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes und dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961¹⁶ zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen.</p> <p>² Diese Instanz ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.</p>
<p>Art. 6 Abs. 2 Bst. b–d sowie 3, 4 Bst. c und 6</p> <p>² Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:</p> <p>b. der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder es sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit handelt;</p> <p>c. die Parteien als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind; und</p> <p>d. es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³, nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁴, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht handelt.</p> <p>³ Ist nur die beklagte Partei als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann die klagende Partei zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht wählen.</p> <p>⁴ Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:</p> <p>c. Streitigkeiten, bei denen die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Streitigkeit betrifft die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei. 2. Der Streitwert beträgt mindestens 100 000 Franken. 3. Die Parteien stimmen der Zuständigkeit des Handelsgerichts zu. 4. Im Zeitpunkt dieser Zustimmung hat mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz im Ausland. 	<p>Art. 6 Handelsgericht</p> <p>¹ Die Kantone können ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Handelsgericht).</p> <p>² Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:</p> <p>a. die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist;</p> <p>b. gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht; und</p> <p>c. die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.</p> <p>³ Ist nur die beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht.</p> <p>⁴ Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:</p> <p>a. Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1;</p> <p>b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.</p> <p>⁵ Das Handelsgericht ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.</p>

<p>⁶ Betreffen Klagen Streitgenossen, die nicht alle als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind, so ist das Handelsgericht nur zuständig, wenn alle Klagen in seine Zuständigkeit fallen.</p>	
<p>Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz</p> <p>² ... Es ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig.</p>	<p>Art. 8 Direkte Klage beim oberen Gericht</p> <p>¹ In vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann die klagende Partei mit Zustimmung der beklagten Partei direkt an das obere Gericht gelangen, sofern der Streitwert mindestens 100 000 Franken beträgt.</p> <p>² Dieses Gericht entscheidet als einzige kantonale Instanz.</p>
<p>Art. 10 Abs. 1 Bst. c</p> <p>¹ Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:</p> <p>c. für Klagen gegen den Bund: das Gericht in der Stadt Bern oder das Gericht am Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der klagenden Partei;</p>	<p>Art. 10 Wohnsitz und Sitz</p> <p>¹ Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:</p> <p>a. für Klagen gegen eine natürliche Person: das Gericht an deren Wohnsitz;</p> <p>b. für Klagen gegen eine juristische Person und gegen öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie gegen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: das Gericht an deren Sitz;</p> <p>c. für Klagen gegen den Bund: das Obergericht des Kantons Bern oder das obere Gericht des Kantons, in dem die klagende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;</p> <p>d. für Klagen gegen einen Kanton: ein Gericht am Kantonshauptort.</p> <p>² Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB)¹⁸. Artikel 24 ZGB ist nicht anwendbar.</p>
<p>Art. 51 Abs. 3</p> <p>³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt und steht kein anderes Rechtsmittel mehr zur Verfügung, so gelten die Bestimmungen über die Revision.</p>	<p>Art. 51 Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften</p> <p>¹ Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Gerichtsperson mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert zehn Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.</p> <p>² Nicht wiederholbare Beweismassnahmen darf das entscheidende Gericht berücksichtigen.</p> <p>³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.</p>
<p>Art. 52 Abs. 2</p> <p>² Unrichtige Rechtsmittelbelehrungen sind gegenüber allen Gerichten insoweit wirksam, als sie zum Vorteil der Partei lauten, die sich darauf beruft.</p>	<p>Art. 52 Handeln nach Treu und Glauben</p> <p>Alle am Verfahren beteiligten Personen haben nach Treu und Glauben zu handeln.</p>
<p>Art. 53 Abs. 3</p> <p>³ Sie dürfen zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung nehmen. Das Gericht setzt ihnen dazu eine Frist von mindestens zehn Tagen an. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird Verzicht angenommen.</p>	<p>Art. 53 Rechtliches Gehör</p> <p>¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.</p> <p>² Insbesondere können sie die Akten einsehen und Kopien anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>
<p>Art. 63 Abs. 1</p> <p>¹ Wird eine Eingabe, die mangels Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht oder wird sie gemäss Artikel 143 Absatz ¹bis weitergeleitet, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung.</p>	<p>Art. 63 Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart</p> <p>¹ Wird eine Eingabe, die mangels Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung.</p> <p>² Gleiches gilt, wenn eine Klage nicht im richtigen Verfahren eingereicht wurde.</p>
<p>Art. 71 Einfache Streitgenossenschaft</p> <p>¹ Mehrere Personen können gemeinsam klagen oder beklagt werden, sofern:</p> <p>a. Rechte und Pflichten beurteilt werden sollen, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen;</p> <p>b. für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart anwendbar ist; und</p> <p>c. das gleiche Gericht sachlich zuständig ist.</p>	<p>Art. 71 Einfache Streitgenossenschaft</p> <p>¹ Sollen Rechte und Pflichten beurteilt werden, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, so können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden.</p> <p>² Die einfache Streitgenossenschaft ist ausgeschlossen, wenn für die einzelnen Klagen nicht die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.</p> <p>³ Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern Streitgenossen führen.</p>

<p>² Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern Streitgenossen führen.</p>	
<p>Art. 81 Abs. 1 und 3 ¹ Die streitverkündende Partei kann Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegenüber der streitberufenen Person zu haben glaubt oder die sie von Seiten der streitberufenen Person befürchtet, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen, sofern: a. die Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang mit der Hauptklage stehen; b. das Gericht dafür sachlich zuständig ist; und c. die Hauptklage und die Ansprüche im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sind. ³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 81 Grundsätze ¹ Die streitverkündende Partei kann ihre Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegen die streitberufene Person zu haben glaubt, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen. ² Die streitberufene Person kann keine weitere Streitverkündungsklage erheben. ³ Im vereinfachten und im summarischen Verfahren ist die Streitverkündungsklage unzulässig.</p>
<p>Art. 82 Abs. 1 dritter Satz ¹ ... Sie sind nicht zu beziffern, wenn sie dieselbe Leistung betreffen, zu der die streitverkündende Partei ihrerseits im Hauptverfahren verpflichtet wird.</p>	<p>Art. 82 Verfahren ¹ Die Zulassung der Streitverkündungsklage ist mit der Klageantwort oder mit der Replik im Hauptprozess zu beantragen. Die Rechtsbegehren, welche die streitverkündende Partei gegen die streitberufene Person zu stellen gedenkt, sind zu nennen und kurz zu begründen. ² Das Gericht gibt der Gegenpartei sowie der streitberufenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme. ³ Wird die Streitverkündungsklage zugelassen, so bestimmt das Gericht Zeitpunkt und Umfang des betreffenden Schriftenwechsels; Artikel 125 bleibt vorbehalten. ⁴ Der Entscheid über die Zulassung der Klage ist mit Beschwerde anfechtbar.</p>
<p>Art. 85 Abs. 2 erster Satz</p> <p>² Nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die Parteien oder Dritte setzt das Gericht den Parteien eine Frist zur Bezifferung ihrer Klage. ...</p>	<p>Art. 85 Unbezifferte Forderungsklage ¹ Ist es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben. Sie muss jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt. ² Die Forderung ist zu beziffern, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei dazu in der Lage ist. Das angerufene Gericht bleibt zuständig, auch wenn der Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt.</p>
<p>Art. 90 Abs. 2</p> <p>² Die Klagenhäufung ist auch zulässig, wenn eine unterschiedliche sachliche Zuständigkeit oder Verfahrensart lediglich auf dem Streitwert beruht. Sind für die einzelnen Ansprüche unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar, so werden sie zusammen im ordentlichen Verfahren beurteilt.</p>	<p>Art. 90 Klagenhäufung Die klagende Partei kann mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen, sofern: a. das gleiche Gericht dafür sachlich zuständig ist; und b. die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.</p>
<p>Art. 94 Abs. 3</p> <p>³ Ist die Hauptklage eine Teilklage, werden die Prozesskosten ausschliesslich auf der Grundlage des Streitwerts der Hauptklage berechnet.</p>	<p>Art. 94 Widerklage ¹ Stehen sich Klage und Widerklage gegenüber, so bestimmt sich der Streitwert nach dem höheren Rechtsbegehren. ² Zur Bestimmung der Prozesskosten werden die Streitwerte zusammengerechnet, sofern sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen.</p>
<p>Art. 94a Verbandsklage Bei einer Verbandsklage setzt das Gericht den Streitwert entsprechend dem Interesse der einzelnen Angehörigen der betroffenen Personengruppe und der Bedeutung des Falls nach Ermessen fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind.</p>	
<p>Art. 96 Tarife und Anspruch der Vertretung auf Parteientschädigung ¹ Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest. Vorbehalten bleibt die Gebührenregelung nach Artikel 16 Absatz 1 SchKG³.</p>	<p>Art. 96 Tarife Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest.</p>

<p>² Die Kantone können vorsehen, dass die Anwältin oder der Anwalt einen ausschliesslichen Anspruch auf die Honorare und Auslagen hat, die als Parteientschädigung gewährt werden.</p>	
<p>Art. 98 Kostenvorschuss ¹ Das Gericht und die Schlichtungsbehörde können von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. ² Sie können einen Vorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten verlangen in: a. Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c und nach Artikel 8; b. Schlichtungsverfahren; c. summarischen Verfahren mit Ausnahme der vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 248 Buchstabe d und der familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 276, 302 und 305; d. Rechtsmittelverfahren.</p>	<p>Art. 98 Kostenvorschuss Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.</p>
<p>Art. 106 Abs. 3 ³ Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten nach Massgabe ihrer Beteiligung. Bei notwendiger Streitgenossenschaft kann es entscheiden, dass sie solidarisch haften.</p>	<p>Art. 106 Verteilungsgrundsätze ¹ Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. ² Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. ³ Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten. Es kann auf solidarische Haftung erkennen.</p>
<p>Art. 111 Abs. 1 und 2 ¹ Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert. ² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen.</p>	<p>Art. 111 Liquidation der Prozesskosten ¹ Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Ein Fehlbetrag wird von der kostenpflichtigen Person nachgefordert. ² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen sowie die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.</p>
<p>Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz ² ... Sie kann auch für die vorsorgliche Beweisführung gewährt werden.</p>	<p>Art. 118 Umfang ¹ Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst: a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen; b. die Befreiung von den Gerichtskosten; c. die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden. ² Sie kann ganz oder teilweise gewährt werden. ³ Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei.</p>
<p>Art. 129 Abs. 2 ² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien folgende Sprachen benutzt werden: a. eine andere Landessprache, wobei keine Partei auf die Verfahrenssprache nach Absatz 1 zum Voraus verzichten kann; b. die englische Sprache in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c vor dem Handelsgericht oder dem ordentlichen Gericht.</p>	<p>Art. 129 Das Verfahren wird in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt. Bei mehreren Amtssprachen regeln die Kantone den Gebrauch der Sprachen.</p>
<p>Art. 133 Bst. d Die Vorladung enthält:</p>	<p>Art. 133 Inhalt Die Vorladung enthält: a. Name und Adresse der vorgeladenen Person;</p>

<p>d. Ort, Datum und Zeit des geforderten Erscheinens oder der geforderten Verfügbarkeit beim Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung;</p>	<p>b. die Prozesssache und die Parteien; c. die Eigenschaft, in welcher die Person vorgeladen wird; d. Ort, Datum und Zeit des geforderten Erscheinens; e. die Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird; f. die Säumnisfolgen; g. das Datum der Vorladung und die Unterschrift des Gerichts.</p>
<p>5. Abschnitt: Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung Art. 141a Grundsätze ¹ Das Gericht kann mündliche Prozesshandlungen auf Antrag oder von Amtes wegen mittels elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung, insbesondere mittels Videokonferenz, durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel gestatten, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt und sämtliche Parteien damit einverstanden sind. ² Sofern dieses Gesetz das persönliche Erscheinen der Parteien verlangt, ist der Einsatz elektronischer Mittel nur zulässig, wenn die Parteien damit einverstanden sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ³ Sofern eine Verhandlung nach diesem Gesetz öffentlich ist, gewährt das Gericht auf Antrag hin den Zugang vor Ort. Das Gericht kann den Zugang auch ohne vorherigen Antrag über elektronische Mittel gewähren</p>	
<p>Art. 141b Voraussetzungen ¹ Für den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a. Die Übertragung von Ton und Bild zwischen sämtlichen an der Prozesshandlung beteiligten Personen erfolgt zeitgleich. b. Bei Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Beweisaussagen und persönlichen Anhörungen erfolgt eine Aufzeichnung; bei den übrigen Verhandlungen kann ausnahmsweise auf Antrag oder von Amtes wegen eine Aufzeichnung erfolgen, soweit eine Verhandlung nicht ausschliesslich der freien Erörterung des Streitgegenstandes oder dem Versuch der Einigung dient. c. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind gewährleistet. ² Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen kann ausnahmsweise auf die Übertragung des Bildes verzichtet werden, wenn besondere Dringlichkeit oder andere besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen. ³ Der Bundesrat regelt die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit.</p>	
<p>Art. 142 Abs. 1^{bis} ^{1bis} Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post (Art. 138 Abs. 4), so gilt die Mitteilung nach Absatz 1 am nächsten Werktag als erfolgt.</p>	<p>Art. 142 Beginn und Berechnung ¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen. ² Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats. ³ Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.</p>
<p>Art. 143 Abs. 1^{bis} ^{1bis} Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht. Ist ein anderes Gericht in der Schweiz zuständig, leitet das unzuständige Gericht die Eingabe von Amtes wegen weiter.</p>	<p>Art. 143 Einhaltung ¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. ² Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.⁶¹ ³ Die Frist für eine Zahlung an das Gericht ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.</p>

<p>Art. 145 Abs. 4</p> <p>⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Stillstand der Fristen sind für alle Klagen nach dem SchKG⁵², die vor einem Gericht einzureichen sind, anwendbar. Sie sind für die Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde nicht anwendbar.</p>	<p>Art. 145 Stillstand der Fristen</p> <p>¹ Gesetzliche und gerichtliche Fristen stehen still:</p> <p>a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;</p> <p>b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;</p> <p>c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.</p> <p>² Dieser Fristenstillstand gilt nicht für:</p> <p>a. das Schlichtungsverfahren;</p> <p>b. das summarische Verfahren.</p> <p>³ Die Parteien sind auf die Ausnahmen nach Absatz 2 hinzuweisen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG⁵² über die Betriebsferien und den Rechtsstillstand</p>
<p>Art. 149 Verfahren der Wiederherstellung</p> <p>Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig, es sei denn, die Verweigerung der Wiederherstellung hat den definitiven Rechtsverlust zur Folge</p>	<p>Art. 149 Verfahren der Wiederherstellung</p> <p>Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig.</p>
<p>4. Abschnitt: Verweigerungsrecht betreffend die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes Art. 167a</p> <p>¹ Eine Partei kann die Mitwirkung und die Herausgabe von Unterlagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit ihres unternehmensinternen Rechtsdienstes verweigern, wenn:</p> <p>a. sie als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen ist;</p> <p>b. der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt; und</p> <p>c. die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.</p> <p>² Eine dritte Person kann die Mitwirkung und die Herausgabe von Unterlagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in einem unternehmensinternen Rechtsdienst unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 verweigern.</p> <p>³ Die Parteien und die dritten Personen können Entscheide über die Verweigerung der Mitwirkung nach Absatz 1 und 2 mit Beschwerde anfechten.</p> <p>⁴ Die Kosten für Streitigkeiten über das Verweigerungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 werden der Partei oder der dritten Person auferlegt, die sich darauf beruft.</p>	
<p>Art. 170a Einvernahme mittels Videokonferenz</p> <p>Das Gericht kann die Einvernahme einer Zeugin oder eines Zeugen mittels Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln zur Ton- und Bildübertragung durchführen oder eine Zeugin oder einen Zeugen mittels solcher Mittel befragen, während die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Räumlichkeiten des Gerichts anwesend sind, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen, namentlich die Sicherheit der Zeugin oder des Zeugen, entgegenstehen.</p>	
<p>Art. 176 Abs. 3</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 176 Protokoll</p> <p>¹ Die Aussagen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen, der Zeugin oder dem Zeugen vorgelesen oder zum Lesen vorgelegt und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnet. Zu Protokoll genommen werden auch abgelehnte Ergänzungsfragen der Parteien, wenn dies eine Partei verlangt.²³</p> <p>² Die Aussagen können zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.</p> <p>³ Werden die Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln nach Absatz 2 aufgezeichnet, so kann das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmitglied darauf verzichten, der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt.²⁴</p>

<p><u>Art. 176a Protokollierung bei Aufzeichnung</u> Werden die Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so gelten für die Protokollierung folgende Abweichungen:</p> <p>a. Das Protokoll kann nachträglich gestützt auf die Aufzeichnung erstellt werden.</p> <p>b. Das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmittglied kann darauf verzichten, der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und es von ihr oder ihm unterzeichnen zu lassen.</p> <p>c. Die Aufzeichnung wird zu den Akten genommen.</p>	
<p><u>Art. 177 Begriff</u> Als Urkunden gelten Dokumente, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen, wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen sowie private Gutachten der Parteien.</p>	<p><u>Art. 177 Begriff</u> Als Urkunden gelten Dokumente wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen.</p>
<p>Art. 187 Abs. 1 dritter Satz und 2 ¹ ... Artikel 170a gilt sinngemäss.</p> <p>² Über ein mündliches Gutachten ist sinngemäss nach den Artikeln 176 und 176a Protokoll zu führen.</p>	<p><u>Art. 187 Erstattung des Gutachtens</u> ¹ Das Gericht kann mündliche oder schriftliche Erstattung des Gutachtens anordnen. Es kann überdies anordnen, dass die sachverständige Person ihr schriftliches Gutachten in der Verhandlung erläutert. ² Über ein mündliches Gutachten ist sinngemäss nach Artikel 176 Protokoll zu führen. ³ Sind mehrere sachverständige Personen beauftragt, so erstattet jede von ihnen ein Gutachten, sofern das Gericht nichts anderes anordnet. ⁴ Das Gericht gibt den Parteien Gelegenheit, eine Erläuterung des Gutachtens oder Ergänzungsfragen zu beantragen.</p>
<p><u>Art. 193 Protokoll und Durchführung mittels Videokonferenz</u> Für die Parteibefragung und die Beweisaussage gelten die Artikel 170a, 176 und 176a sinngemäss. Art. 198 Bst. a^{bis}, b^{bis}, f, h und i Das Schlichtungsverfahren entfällt:</p> <p>b^{bis}. bei Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange;</p> <p>f. bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 7 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;</p> <p>h. wenn das Gericht eine Frist für eine Klage gesetzt hat sowie bei Klagen, die mit einer solchen Klage vereint werden, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen;</p> <p>i. bei Klagen vor dem Bundespatentgericht</p>	<p><u>Art. 193 Protokoll</u> Für das Protokoll der Parteibefragung und der Beweisaussage gilt Artikel 176 sinngemäss.</p>
<p>Art. 198 Bst. b^{bis}, f, h und i Das Schlichtungsverfahren entfällt:</p> <p>b^{bis}. bei Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange;</p>	<p><u>Art. 198 Ausnahmen</u> Das Schlichtungsverfahren entfällt:</p> <p>a. im summarischen Verfahren; a^{bis}.⁷⁸ bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB⁷⁹ oder betreffend eine elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB;</p> <p>b. bei Klagen über den Personenstand; b^{bis}.⁸⁰ bei Klagen über den Unterhalt des Kindes und weitere Kinderbelange, wenn vor der Klage ein Elternteil die Kinderschutzbehörde angerufen hat (Art. 298b und 298d ZGB⁸¹);</p> <p>c. im Scheidungsverfahren;</p> <p>d.⁸² im Verfahren zur Auflösung und zur Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;</p> <p>e. bei folgenden Klagen aus dem SchKG⁸³:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG), 2. Feststellungsklage (Art. 85a SchKG), 3. Widerspruchsklage (Art. 106–109 SchKG), 4.

<p>f. bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 7 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;</p> <p>h. wenn das Gericht eine Frist für eine Klage gesetzt hat sowie bei Klagen, die mit einer solchen Klage vereint werden, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen;</p> <p>i. bei Klagen vor dem Bundespatentgericht</p>	<p>Anschlussklage (Art. 111 SchKG), 5. Aussonderungs- und Admassierungsklage (Art. 242 SchKG), 6. Kollokationsklage (Art. 148 und 250 SchKG), 7. Klage auf Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a SchKG), 8. Klage auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG); f. bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist; g. bei der Hauptintervention, der Widerklage und der Streitverkündungsklage; h. wenn das Gericht Frist für eine Klage gesetzt hat.</p>
<p>Art. 199 Abs. 3</p> <p>³ Bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5, 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen. Art. 204 Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text) sowie Bst. a und d ¹ ... Ist eine juristische Person Partei, so muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist. ² Die Parteien können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen. ³ Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer: a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat; d. eine von mehreren klagenden oder beklagten Parteien ist, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen.</p>	<p>Art. 199 Verzicht auf das Schlichtungsverfahren ¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken können die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten. ² Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn: a. die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat; b. der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist; c. in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁸⁴.</p>
<p>Art. 204 Abs. 1 zweiter Satz, 2 sowie Bst. a und d ¹ ... Ist eine juristische Person Partei, so muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist. ² Die Parteien können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen. ³ Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer: a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat; d. eine von mehreren klagenden oder beklagten Parteien ist, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen.</p>	<p>Art. 204 Persönliches Erscheinen ¹ Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. ² Sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen. ³ Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer: a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat; b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist; c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind. ⁴ Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.</p>

<p>Art. 206 Abs. 4</p> <p>⁴ Eine säumige Partei kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft werden.</p>	<p>Art. 206 Säumnis</p> <p>¹ Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.</p> <p>² Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 209–212).</p> <p>³ Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.</p>
<p>Art. 209 Abs. 4</p> <p>⁴ In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage.</p>	<p>Art. 209 Klagebewilligung</p> <p>¹ Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung:</p> <p>a. bei der Anfechtung von Miet- und Pachtzinserhöhungen: dem Vermieter oder Verpächter;</p> <p>b. in den übrigen Fällen: der klagenden Partei.</p> <p>² Die Klagebewilligung enthält:</p> <p>a. die Namen und Adressen der Parteien und allfälliger Vertretungen;</p> <p>b. das Rechtsbegehren der klagenden Partei mit Streitgegenstand und eine allfällige Widerklage;</p> <p>c. das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens;</p> <p>d. die Verfügung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens;</p> <p>e. das Datum der Klagebewilligung;</p> <p>f. die Unterschrift der Schlichtungsbehörde.</p> <p>³ Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht.</p> <p>⁴ In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage. Vorbehalten bleiben weitere besondere gesetzliche und gerichtliche Klagefristen.</p>
<p>Art. 210 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Entscheidvorschlag unterbreiten in:</p> <p>c. den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken.</p>	<p>Art. 210 Urteilsvorschlag</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten in:</p> <p>a. Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁶⁶;</p> <p>b. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen ist;</p> <p>c. den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken.</p> <p>² Der Urteilsvorschlag kann eine kurze Begründung enthalten; im Übrigen gilt Artikel 238 sinngemäss</p>
<p>Art. 212 Abs. 3</p> <p>³ Bei einem Entscheid gemäss Absatz 1 legt die Schlichtungsbehörde die Gerichtskosten und die Parteientschädigung fest.</p>	<p>Art. 212 Entscheid</p> <p>¹ Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt.</p> <p>² Das Verfahren ist mündlich.</p>
<p>Art. 224 Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Die Widerklage ist auch zulässig und zusammen mit der Hauptklage im ordentlichen Verfahren zu beurteilen, wenn:</p> <p>a. der geltend gemachte Anspruch lediglich aufgrund des Streitwerts im vereinfachten Verfahren, die Hauptklage aber im ordentlichen Verfahren zu beurteilen ist; oder</p> <p>b. mit der Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses geklagt wird, nachdem mit der Hauptklage nur</p>	<p>Art. 224 Widerklage</p> <p>¹ Die beklagte Partei kann in der Klageantwort Widerklage erheben, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist.</p> <p>² Übersteigt der Streitwert der Widerklage die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, so hat dieses beide Klagen dem Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit zu überweisen.</p> <p>³ Wird Widerklage erhoben, so setzt das Gericht der klagenden Partei eine Frist zur schriftlichen Antwort.</p>

<p>ein Teil eines Anspruchs aus diesem Recht oder Rechtsverhältnis eingeklagt wurde und deshalb lediglich aufgrund des Streitwerts das vereinfachte Verfahren Anwendung findet.</p>	
<p>Art. 229 Abs. 1–2^{bis} ¹ Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel in der Hauptverhandlung im ersten Parteivortrag nach Artikel 228 Absatz 1 unbeschränkt vorgebracht werden. ² In den anderen Fällen können neue Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens bis zum ersten Parteivortrag in der Hauptverhandlung nach Artikel 228 Absatz 1 vorgebracht werden, wenn sie: a. erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden sind (echte Noven); oder b. bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven). ^{2bis} Nach den ersten Parteivorträgen werden neue Tatsachen und Beweismittel nach Absatz 2 Buchstaben a und b nur noch berücksichtigt, wenn sie in der vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens in der nächsten Verhandlung vorgebracht werden.</p>	<p>Art. 229 Neue Tatsachen und Beweismittel ¹ In der Hauptverhandlung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und: a.⁸⁸ erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden sind (echte Noven); oder b. bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven). ² Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel zu Beginn der Hauptverhandlung unbeschränkt vorgebracht werden. ³ Hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, so berücksichtigt es neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.</p>
<p>Art. 238 Bst. f und g Ein Entscheid enthält:</p> <p>g. gegebenenfalls die wesentlichen Entscheidungsgründe tatsächlicher und rechtlicher Art;</p>	<p>Art. 238 Inhalt Ein Entscheid enthält:</p> <p>a. die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Gerichts; b. den Ort und das Datum des Entscheids; c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung; d. das Dispositiv (Urteilsformel); e. die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist; f. eine Rechtsmittelbelehrung, sofern die Parteien auf die Rechtsmittel nicht verzichtet haben; g. gegebenenfalls die Entscheidungsgründe; h. die Unterschrift des Gerichts.</p>
<p>Art. 239 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b ¹ Das Gericht eröffnet seinen Entscheid in der Regel ohne schriftliche Begründung:</p> <p>b. durch zeitnahe Zustellung des Dispositivs an die Parteien.</p>	<p>Art. 239 Eröffnung und Begründung ¹ Das Gericht kann seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnen:</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs an die Parteien mit kurzer mündlicher Begründung; b. durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien. ² Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁹⁰ über die Eröffnung von Entscheiden, die an das Bundesgericht weitergezogen werden können.</p>
<p>6. Kapitel: Beendigung des Verfahrens ohne Sachentscheid Art. 242 Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen Endet das Verfahren aus anderen Gründen ohne Sachentscheid, so erlässt das Gericht einen Abschreibungsentscheid.</p>	<p>Art. 242 Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen Endet das Verfahren aus anderen Gründen ohne Entscheid, so wird es abgeschlossen</p>
<p>Art. 245 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und 2 zweiter Satz ¹ ... Bei Säumnis einer Partei an der Verhandlung lädt das Gericht unverzüglich noch ein einziges Mal zur Verhandlung vor und weist die Parteien dabei auf die Folgen einer allfälligen weiteren Säumnis ihrerseits hin. Die Verhandlung findet innert 30 Tagen seit der ersten Verhandlung statt. ² ... Lädt das Gericht die Parteien zur Verhandlung vor, so gilt bei Säumnis Artikel 234 sinngemäss.</p>	<p>Art. 245 Vorladung zur Verhandlung und Stellungnahme ¹ Enthält die Klage keine Begründung, so stellt das Gericht sie der beklagten Partei zu und lädt die Parteien zugleich zur Verhandlung vor. ² Enthält die Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der beklagten Partei zunächst eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.</p>

<p>Art. 249 Einleitungssatz und Bst. a Ziff. 5 Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten: a. Personenrecht:</p> <p>5. Massnahmen bei Mängeln in der Organisation eines Vereins (Art. 69c ZGB);</p>	<p>Art. 249 Zivilgesetzbuch Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: a.⁹⁹ Personenrecht: 1. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 19a ZGB¹⁰⁰), 2. Anspruch auf Gegendarstellung (Art. 28/ ZGB), 3. Verschollenerklärung (Art. 35–38 ZGB), 4. Bereinigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB); b.¹⁰¹ ... c. Erbrecht: 1. Entgegennahme eines mündlichen Testamentes (Art. 507 ZGB), 2. Sicherstellung bei Beerbung einer verschollenen Person (Art. 546 ZGB), 3. Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterbinnen und Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 Abs. 2 und 3 ZGB); d. Sachenrecht: 1. Massnahmen zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache bei Miteigentum (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB), 2. Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken bei ausserordentlicher Ersitzung (Art. 662 ZGB), 3. Aufhebung der Einsprache gegen die Verfügungen über ein Stockwerk (Art. 712c Abs. 3 ZGB), 4. Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum (Art. 712q und 712r ZGB), 5. vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte (Art. 712i, 779d, 779k und 837–839 ZGB), 6. Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung und Entzug des Besitzes (Art. 760 und 762 ZGB), 7. Anordnung der Schuldenliquidation des Nutzniessungsvermögens (Art. 766 ZGB), 8. Massnahmen zu Gunsten des Pfandgläubigers zur Sicherung des Grundpfands (Art. 808 Abs. 1 und 2 sowie Art. 809–811 ZGB), 9.¹⁰² Anordnung über die Stellvertretung bei Schuldbrief (Art. 850 Abs. 3 ZGB), 10.¹⁰³ Kraftloserklärung von Schuldbrief (Art. 856 und 865 ZGB), 11. Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen im Streitfall (Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1, 961 Abs. 1 Ziff. 1 und 966 Abs. 2 ZGB).</p>
<p>Art. 250 Einleitungssatz und Bst. c Ziff. 6, 11 und 16 Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:</p>	<p>Art. 250 Obligationenrecht Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: a. Allgemeiner Teil: 1. gerichtliche Hinterlegung einer erloschenen Vollmacht (Art. 36 Abs. 1 OR¹⁰⁴), 2. Ansetzung einer angemessenen Frist zur Sicherstellung (Art. 83 Abs. 2 OR), 3. Hinterlegung und Verkauf der geschuldeten Sache bei Gläubigerverzug (Art. 92 Abs. 2 und 93 Abs. 2 OR),</p>

<p>c. Gesellschaftsrecht und Handelsregister:</p> <p>6. Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft oder Genossenschaft (Art. 731b, 819 und 908 OR),</p> <p>11. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>4. Ermächtigung zur Ersatzvornahme (Art. 98 OR),</p> <p>5. Ansetzung einer Frist zur Vertragserfüllung (Art. 107 Abs. 1¹⁰⁵ OR),</p> <p>6. Hinterlegung eines streitigen Betrages (Art. 168 Abs. 1 OR);</p> <p>b. Einzelne Vertragsverhältnisse:</p> <p>1. Bezeichnung einer sachverständigen Person zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung (Art. 322a Abs. 2 und 322c Abs. 2 OR),</p> <p>2. Ansetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung bei Lohngefährdung (Art. 337a OR),</p> <p>3. Ansetzung einer Frist bei vertragswidriger Ausführung eines Werkes (Art. 366 Abs. 2 OR),</p> <p>4. Bezeichnung einer sachverständigen Person zur Prüfung eines Werkes (Art. 367 OR),</p> <p>5. Ansetzung einer Frist zur Herstellung der neuen Auflage eines literarischen oder künstlerischen Werkes (Art. 383 Abs. 3 OR),</p> <p>6. Herausgabe der beim Sequester hinterlegten Sache (Art. 480 OR),</p> <p>7. Beurteilung der Pfanddeckung bei Solidarbürgschaft (Art. 496 Abs. 2 OR),</p> <p>8. Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen bei Leistung von Realsicherheit (Art. 501 Abs. 2 OR),</p> <p>9. Sicherstellung durch den Hauptschuldner und Befreiung von der Bürgschaft (Art. 506 OR);</p> <p>c. Gesellschaftsrecht und Handelsregister:¹⁰⁶</p> <p>1. vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis (Art. 565 Abs. 2, 603 und 767 Abs. 1 OR),</p> <p>2. Bezeichnung der gemeinsamen Vertretung (Art. 690 Abs. 1, 764 Abs. 2, 792 Ziff. 1 und 847 Abs. 4 OR),</p> <p>3. Bestimmung, Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren (Art. 583 Abs. 2, 619, 740, 741, 770, 826 Abs. 2 und 913 OR),</p> <p>4. Verkauf zu einem Gesamtübernahmepreis und Art der Veräusserung von Grundstücken (Art. 585 Abs. 3 und 619 OR),</p> <p>5. Bezeichnung der sachverständigen Person zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz der Kommanditgesellschaft (Art. 600 Abs. 3 OR),</p> <p>6.¹⁰⁷ Ansetzung einer Frist bei ungenügender Anzahl von Mitgliedern oder bei Fehlen von notwendigen Organen (Art. 731b, 819, 908 und 941a OR),</p> <p>7.¹⁰⁸ Anordnung der Auskunftserteilung an Gläubiger sowie an Aktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschafter (Art. 697b, 802 Abs. 4, 857 Abs. 3 und 958e OR),</p> <p>8.¹⁰⁹ Sonderuntersuchung (Art. 697c–697h^{bis} OR),</p> <p>9.¹¹⁰ Einberufung der Generalversammlung, Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und Aufnahme von Anträgen und kurzen Begründungen in die Einladung der Generalversammlung (Art. 699 Abs. 5, 699b Abs. 4, 805 Abs. 5 Ziff. 2 und 3 und 881 Abs. 3 OR),</p> <p>10.¹¹¹ Bezeichnung einer Vertretung der Gesellschaft oder der Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung (Art. 706a Abs. 2, 808c und 891 Abs. 1 OR),</p> <p>11.¹¹² Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 731b, 819 und 908 OR),</p> <p>12. Hinterlegung von Forderungsbeiträgen bei der Liquidation (Art. 744, 770, 826 Abs. 2 und 913 OR),</p> <p>13.¹¹³</p>
---	--

<p>16. Löschung einer Gesellschaft (Art. 938a Abs. 2 OR);</p>	<p>Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle der Genossenschaft (Art. 890 Abs. 2 OR), 14,¹¹⁴ Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister (Art. 935 OR), 15,¹¹⁵ Anordnung zur Auflösung der Gesellschaft und zu ihrer Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs (Art. 731b, 819 und 908 OR); d. Wertpapierrecht: 1. Kraftloserklärung von Wertpapieren (Art. 981 OR), 2. Verbot der Bezahlung eines Wechsels und Hinterlegung des Wechselbetrages (Art. 1072 OR), 3. Erlöschen einer Vollmacht, welche die Gläubigerversammlung bei Anleiensobligationen einer Vertretung erteilt hat (Art. 1162 Abs. 4 OR), 4. Einberufung einer Gläubigerversammlung auf Gesuch der Anleiensgläubiger (Art. 1165 Abs. 3 und 4 OR).</p>
<p>Art. 251 Einleitungssatz Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:</p>	<p><u>Art. 251 Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs</u> Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: a. Entscheide, die vom Rechtsöffnungs-, Konkurs-, Arrest- und Nachlassgericht getroffen werden; b. Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages (Art. 77 Abs. 3 SchKG¹¹⁶) und des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG); c. Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG); d. Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens (Art. 265a</p>
<p>Art. 251a Abs. 1 Einleitungssatz und 2 ¹ Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:</p> <p>² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien die englische Sprache als Verfahrenssprache benutzt wird, wenn für die Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel oder als Verfahrenssprache im Schiedsverfahren die englische Sprache verwendet wird.</p>	<p><u>Art. 251a¹¹⁷ Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht</u> Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: a. Ernennung und Ersetzung von Mitgliedern des Schiedsgerichts (Art. 179 Abs. 2–5 IPRG¹¹⁸); b. Ablehnung und Abberufung eines Mitglieds des Schiedsgerichts (Art. 180a Abs. 2 und Art. 180b Abs. 2 IPRG); c. Mitwirkung des staatlichen Gerichts bei der Umsetzung vorsorglicher Massnahmen (Art. 183 Abs. 2 IPRG) und bei der Beweisabnahme (Art. 184 Abs. 2 IPRG); d. sonstige Mitwirkung des staatlichen Gerichts im Schiedsverfahren (Art. 185 IPRG); e. Mitwirkung des staatlichen Gerichts bei ausländischen Schiedsverfahren (Art. 185a IPRG); f. Hinterlegung des Schiedsentscheids und Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung (Art. 193 IPRG); g. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheide (Art. 194 IPRG).</p>
<p>Art. 266 Bst. a Gegen periodisch erscheinende Medien darf das Gericht eine vorsorgliche Massnahme nur anordnen, wenn: a. die bestehende oder drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen schweren Nachteil verursacht oder verursachen kann;</p>	<p><u>Art. 266 Massnahmen gegen Medien</u> Gegen periodisch erscheinende Medien darf das Gericht eine vorsorgliche Massnahme nur anordnen, wenn: a. die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen besonders schweren Nachteil verursachen kann; b. offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt; und</p>

	<p>c. die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.</p>
<p>Art. 288 Abs. 2 zweiter und dritter Satz</p> <p>² ... Es gilt das vereinfachte Verfahren. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.</p>	<p>Art. 288 Fortsetzung des Verfahrens und Entscheid</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren erfüllt, so spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung.</p> <p>² Sind Scheidungsfolgen streitig geblieben, so wird das Verfahren in Bezug auf diese kontradiktorisch fortgesetzt.¹⁴¹ Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt, so weist das Gericht das gemeinsame Scheidungsbegehren ab und setzt gleichzeitig jedem Ehegatten eine Frist zur Einreichung einer Scheidungsklage.¹⁴² Das Verfahren bleibt während dieser Frist rechtshängig und allfällige vorsorgliche Massnahmen gelten weiter.</p>
<p>Art. 291 Abs. 3</p> <p>³ Steht der Scheidungsgrund nicht fest oder kommt keine Einigung zustande, so gibt das Gericht der klagenden Partei Gelegenheit zur Klagebegründung oder zur Ergänzung der Begründung. Das Verfahren wird kontradiktorisch fortgesetzt. Es gilt das vereinfachte Verfahren.</p>	<p>Art. 291 Einigungsverhandlung</p> <p>¹ Das Gericht lädt die Ehegatten zu einer Verhandlung vor und klärt ab, ob der Scheidungsgrund gegeben ist.</p> <p>² Steht der Scheidungsgrund fest, so versucht das Gericht zwischen den Ehegatten eine Einigung über die Scheidungsfolgen herbeizuführen.</p> <p>³ Steht der Scheidungsgrund nicht fest oder kommt keine Einigung zustande, so setzt das Gericht der klagenden Partei Frist, eine schriftliche Klagebegründung nachzureichen. Bei Nichteinhalten der Frist wird die Klage als gegenstandslos abgeschrieben.</p>
<p>Art. 295 Grundsatz</p> <p>Für selbstständige Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange gilt das vereinfachte Verfahren.</p>	<p>7. Titel: Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten</p> <p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 295 Grundsatz</p> <p>Für selbstständige Klagen gilt das vereinfachte Verfahren.</p>
<p>Art. 298 Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Der Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung ist unzulässig.</p>	<p>Art. 298 Anhörung des Kindes</p> <p>¹ Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.</p> <p>² Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.</p> <p>³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerd</p>
<p>Art. 304 Abs. 2</p> <p>² Im Fall einer Unterhaltsklage entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange. Steht das Kindesverhältnis fest, haben die Eltern Parteistellung. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.</p>	<p>Art. 304 Zuständigkeit</p> <p>¹ Über die Hinterlegung, die vorläufige Zahlung, die Auszahlung hinterlegter Beiträge und die Rückerstattung vorläufiger Zahlungen entscheidet das für die Beurteilung der Klage zuständige Gericht.</p> <p>² Im Fall einer Unterhaltsklage entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange.¹⁵⁸</p>
<p>Art. 305 Einleitungssatz</p> <p>Das summarische Verfahren ist anwendbar für:</p>	<p>8. Titel: Verfahren bei eingetragener Partnerschaft</p> <p>1. Kapitel: Angelegenheiten des summarischen Verfahrens</p> <p>Art. 305 Geltungsbereich</p> <p>Das summarische Verfahren ist insbesondere anwendbar für:¹⁵⁹</p> <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung von Geldbeiträgen an den Unterhalt und Anweisung an die Schuldnerin oder den Schuldner (Art. 13 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004¹⁶⁰, PartG); die Ermächtigung einer Partnerin oder eines Partners zur Verfügung über die gemeinsame Wohnung (Art. 14 Abs. 2 PartG); die Ausdehnung oder den Entzug der Vertretungsbefugnis einer Partnerin oder eines Partners für die Gemeinschaft (Art. 15 Abs. 2 Bst. a und 4 PartG); die Auskunftspflicht der Partnerin oder des Partners über Einkommen, Vermögen und Schulden (Art. 16 Abs. 2 PartG); die Festlegung, Anpassung oder Aufhebung der Geldbeiträge und die Regelung der Benützung der Wohnung und des Hausrats (Art. 17 Abs. 2 und 4 PartG);

	<p>die Verpflichtung einer Partnerin oder eines Partners zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 20 Abs. 1 PartG);</p> <p>g. die Beschränkung der Verfügungsbefugnis einer Partnerin oder eines Partners über bestimmte Vermögenswerte (Art. 22 Abs. 1 PartG);</p> <p>h. die Einräumung von Fristen zur Begleichung von Schulden zwischen den Partnerinnen oder Partnern (Art. 23 Abs. 1 PartG).</p>
<p>Art. 313 Abs. 2 Bst. b</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 313 Anschlussberufung</p> <p>¹ Die Gegenpartei kann in der Berufungsantwort Anschlussberufung erheben.</p> <p>² Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn:</p> <p>a. die Rechtsmittelinstanz nicht auf die Berufung eintritt;</p> <p>b. die Berufung als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird;</p> <p>c. die Berufung vor Beginn der Urteilsberatung zurückgezogen wird.</p>
<p>Art. 314 Abs. 1 zweiter Satz und 2</p> <p>¹ ... Die Anschlussberufung ist unzulässig.</p> <p>² Bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 276, 302 und 305 beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung und der Berufungsantwort je 30 Tage. Die Anschlussberufung ist zulässig.</p>	<p>Art. 314 Summarisches Verfahren</p> <p>¹ Gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung und zur Berufungsantwort je zehn Tage.</p> <p>² Die Anschlussberufung ist unzulässig.</p>
<p>Art. 315 Abs. 2-5</p> <p>² Keine aufschiebende Wirkung hat die Berufung gegen Entscheide über:</p> <p>a. das Gegendarstellungsrecht;</p> <p>b. vorsorgliche Massnahmen;</p> <p>c. Anweisungen an die Schuldner;</p> <p>d. die Sicherstellung des Unterhalts.</p> <p>³ Richtet sich die Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid, so hat sie stets aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁴ Wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann die Rechtsmittelinstanz auf Gesuch:</p> <p>a. die vorzeitige Vollstreckbarkeit bewilligen und nötigenfalls sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit anordnen; oder</p> <p>b. in den Fällen nach Absatz 2 die Vollstreckbarkeit ausnahmsweise aufschieben.</p> <p>⁵ Die Rechtsmittelinstanz kann bereits vor der Einreichung der Berufung entscheiden. Die Anordnung fällt ohne Weiteres dahin, wenn keine Begründung des erstinstanzlichen Entscheids verlangt wird oder die Rechtsmittelfrist unbenutzt abläuft.</p>	<p>Art. 315 Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge.</p> <p>² Die Rechtsmittelinstanz kann die vorzeitige Vollstreckung bewilligen. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.</p> <p>³ Richtet sich die Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid, so kann die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden.</p> <p>⁴ Keine aufschiebende Wirkung hat die Berufung gegen Entscheide über:</p> <p>a. das Gegendarstellungsrecht;</p> <p>b. vorsorgliche Massnahmen.</p> <p>⁵ Die Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen kann ausnahmsweise aufgeschoben werden, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.</p>
<p>Art. 317 Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.</p>	<p>Art. 317 Neue Tatsachen, neue Beweismittel und Klageänderung</p> <p>¹ Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie:</p> <p>a. ohne Verzug vorgebracht werden; und</p> <p>b. trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.</p> <p>² Eine Klageänderung ist nur noch zulässig, wenn:</p> <p>a. die Voraussetzungen nach Artikel 227 Absatz 1 gegeben sind; und</p> <p>b.¹⁶⁵ sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht.</p>
<p>Art. 318 Abs. 2</p>	<p>Art. 318 Entscheid</p> <p>¹ Die Rechtsmittelinstanz kann:</p> <p>a. den angefochtenen Entscheid bestätigen;</p> <p>b. neu entscheiden; oder</p> <p>c. die Sache an die erste Instanz zurückweisen, wenn:</p>

<p>² Für die Eröffnung und Begründung des Entscheides gilt Artikel 239 sinngemäss.</p>	<p>1. ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde, oder 2. der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist. ² Die Rechtsmittelinstanz eröffnet ihren Entscheid mit einer schriftlichen Begründung. ³ Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens.</p>
<p>Art. 321 Abs. 2</p> <p>² Wird ein im summarischen Verfahren ergangener Entscheid oder werden andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen angefochten, so beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Art. 321 Einreichen der Beschwerde</p> <p>¹ Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung (Art. 239) schriftlich und begründet einzureichen. ² Wird ein im summarischen Verfahren ergangener Entscheid oder eine prozessleitende Verfügung angefochten, so beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. ³ Der angefochtene Entscheid oder die angefochtene prozessleitende Verfügung ist beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat. ⁴ Gegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde eingereicht werden</p>
<p>Art. 325 Abs. 2</p> <p>² Die Rechtsmittelinstanz kann auf Gesuch die Vollstreckbarkeit aufschieben, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Die Rechtsmittelinstanz kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde entscheiden. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an. Die Anordnung fällt ohne Weiteres dahin, wenn keine Begründung des erstinstanzlichen Entscheids verlangt wird oder die Rechtsmittelfrist unbenutzt abläuft.</p>	<p>Art. 325 Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. ² Die Rechtsmittelinstanz kann die Vollstreckung aufschieben. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.</p>
<p>Art. 327 Abs. 5</p> <p>⁵ Für die Eröffnung und Begründung des Entscheids gilt Artikel 239 sinngemäss.</p>	<p>Art. 327 Verfahren und Entscheid</p> <p>¹ Die Rechtsmittelinstanz verlangt bei der Vorinstanz die Akten. ² Sie kann aufgrund der Akten entscheiden. ³ Soweit sie die Beschwerde gutheisst: a. hebt sie den Entscheid oder die prozessleitende Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück; oder b. entscheidet sie neu, wenn die Sache spruchreif ist. ⁴ Wird die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung gutgeheissen, so kann die Rechtsmittelinstanz der Vorinstanz eine Frist zur Behandlung der Sache setzen. ⁵ Die Rechtsmittelinstanz eröffnet ihren Entscheid mit einer schriftlichen Begründung.</p>
<p>Art. 328 Abs. 1 Bst. a, c und d</p> <p>¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn: a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind; c. geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich wegen formeller oder materieller Mängel unwirksam ist; d. sie einen Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.</p>	<p>Art. 328 Revisionsgründe</p> <p>¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn: a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind; b. ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden; c. geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich unwirksam ist. ² Die Revision wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950¹⁶⁹ (EMRK) kann verlangt werden, wenn: a.¹⁷⁰ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil (Art. 44 EMRK) festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat; b.</p>

	<p>eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und</p> <p>c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.</p>
<p>Art. 331 Abs. 2 erster Satz</p> <p>² Das Gericht kann die Vollstreckbarkeit aufschieben. ...</p>	<p>Art. 331 Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ Das Revisionsgesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheids nicht.</p> <p>² Das Gericht kann die Vollstreckung aufschieben. Nötigenfalls ordnet es sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.</p>
<p>Art. 336 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er:</p> <p>a. rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben hat (Art. 315 Abs. 4, 325 Abs. 2 und 331 Abs. 2); oder</p> <p>b. noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckbarkeit bewilligt worden ist.</p> <p>³ Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid (Art. 239) ist unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 vollstreckbar.</p>	<p>Art. 336 Vollstreckbarkeit</p> <p>¹ Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er:</p> <p>a. rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (Art. 325 Abs. 2 und 331 Abs. 2); oder</p> <p>b. noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist.</p> <p>² Auf Verlangen bescheinigt das Gericht, das den zu vollstreckenden Entscheid getroffen hat, die Vollstreckbarkeit</p>
<p>Art. 356 Abs. 3 zweiter Satz</p> <p>³ ... Artikel 251a Absatz 2 ist anwendbar.</p>	<p>Art. 356 Zuständige staatliche Gerichte</p> <p>¹ Der Kanton, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, bezeichnet ein oberes Gericht, das zuständig ist für:</p> <p>a. Beschwerden und Revisionsgesuche;</p> <p>b. die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.</p> <p>² Ein vom Sitzkanton bezeichnetes anderes oder anders zusammengesetztes Gericht ist als einzige Instanz zuständig für:</p> <p>a. die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter;</p> <p>b. die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts;</p> <p>c. die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen.</p> <p>³ Mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe a entscheidet das zuständige staatliche Gericht im summarischen Verfahren.¹⁸³</p>
<p>Art. 370 Abs. 1</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann durch Vereinbarung der Parteien abberufen werden. Für die Vereinbarung gilt die für die Schiedsvereinbarung geforderte Form.</p>	<p>Art. 370 Abberufung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.</p> <p>² Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts ausser Stande, seine Aufgaben innert nützlicher Frist oder mit gehöriger Sorgfalt zu erfüllen und haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann auf Antrag einer Partei die von den Parteien bezeichnete Stelle oder, wenn keine solche bezeichnet wurde, das nach Artikel 356 Absatz 2 zuständige staatliche Gericht dieses Mitglied absetzen.¹⁸⁹</p> <p>³ Für die Anfechtung eines solchen Entscheides gilt Artikel 369 Absatz 5.</p>
<p>Art. 372 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 372 Rechtshängigkeit</p> <p>¹ Das Schiedsverfahren ist rechtshängig:</p> <p>a. sobald eine Partei das in der Schiedsvereinbarung bezeichnete Schiedsgericht anruft; oder</p> <p>b. wenn die Vereinbarung kein Schiedsgericht bezeichnet: sobald eine Partei das Verfahren zur Bestellung des Schiedsgerichts oder das von den Parteien vereinbarte vorausgehende Schlichtungsverfahren einleitet.</p> <p>² Werden bei einem staatlichen Gericht und einem Schiedsgericht Klagen über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien rechtshängig gemacht, setzt das zuletzt angerufene Gericht das Verfahren aus, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat.</p>
<p>Art. 374 Abs. 2</p> <p>² Unterzieht sich die betroffene Partei einer vom Schiedsgericht angeordneten Massnahme nicht freiwillig, so trifft das staatliche Gericht</p>	<p>Art. 374 Vorsorgliche Massnahmen, Sicherheit und Schadenersatz</p> <p>¹ Das staatliche Gericht oder, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen einschliesslich solcher für die Sicherung von Beweismitteln anordnen.</p> <p>² Unterzieht sich die betroffene Person einer vom Schiedsgericht angeordneten Massnahme nicht freiwillig, so trifft das staatliche Gericht</p>

<p>auf Antrag des Schiedsgerichts oder einer Partei die erforderlichen Anordnungen.</p>	<p>auf Antrag des Schiedsgerichts oder einer Partei die erforderlichen Anordnungen; stellt eine Partei den Antrag, so muss die Zustimmung des Schiedsgerichts eingeholt werden.</p> <p>³ Ist ein Schaden für die andere Partei zu befürchten, so kann das Schiedsgericht oder das staatliche Gericht die Anordnung vorsorglicher Massnahmen von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.</p> <p>⁴ Die gesuchstellende Partei haftet für den aus einer ungerechtfertigten vorsorglichen Massnahme erwachsenen Schaden. Beweist sie jedoch, dass sie ihr Gesuch in guten Treuen gestellt hat, so kann das Gericht die Ersatzpflicht herabsetzen oder gänzlich von ihr entbinden. Die geschädigte Partei kann den Anspruch im hängigen Schiedsverfahren geltend machen.</p> <p>⁵ Eine geleistete Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird; bei Ungewissheit setzt das Schiedsgericht eine Frist zur Klage.</p>
<p>Art. 396 Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Eine Partei kann beim nach Artikel 356 Absatz 1 zuständigen staatlichen Gericht die Revision eines Schiedsspruchs verlangen, wenn:</p> <p>a.</p> <p>sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsspruch entstanden sind;</p>	<p>Art. 396 Revisionsgründe</p> <p>¹ Eine Partei kann beim nach Artikel 356 Absatz 1 zuständigen staatlichen Gericht die Revision eines Schiedsspruchs verlangen, wenn:</p> <p>a.</p> <p>sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsspruch entstanden sind;</p> <p>b.</p> <p>wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Schiedsspruch eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;</p> <p>c.</p> <p>geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der schiedsgerichtliche Vergleich unwirksam ist;</p> <p>d.¹⁹⁴</p> <p>ein Ablehnungsgrund gemäss Artikel 367 Absatz 1 Buchstabe c trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens entdeckt wurde und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Revision wegen Verletzung der EMRK¹⁹⁵ kann verlangt werden, wenn:</p> <p>a.¹⁹⁶</p> <p>der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil (Art. 44 EMRK) festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat;</p> <p>b.</p> <p>eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und</p> <p>c.</p> <p>die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.</p>
<p>Art. 400 Abs. 2^{bis} und 3</p> <p>^{2bis} Der Bundesrat stellt der Öffentlichkeit Informationen zu den Prozesskosten und den Möglichkeiten der unentgeltlichen Rechtspflege sowie der Prozessfinanzierung zur Verfügung.</p> <p>³ Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften sowie die Bereitstellung von Formularen und Informationen dem Bundesamt für Justiz übertragen.</p>	<p>Art. 400 Grundsätze</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Er stellt für Gerichtsurkunden und Parteieingaben Formulare zur Verfügung. Die Formulare für die Parteieingaben sind so zu gestalten, dass sie auch von einer rechtsunkundigen Partei ausgefüllt werden können.</p> <p>³ Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem Bundesamt für Justiz übertragen.</p>
<p>Art. 401a Statistik und Geschäftszahlen</p> <p>Bund und Kantone sorgen gemeinsam mit den Gerichten dafür, dass genügend statistische Grundlagen und Geschäftszahlen über die Indikatoren der Anwendung dieses Gesetzes vorliegen, insbesondere Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren.</p>	
<p>7. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 2023</p> <p>Art. 407f</p> <p>Artikel 8 Absatz 2 zweiter Satz, 63 Absatz 1, 118 Absatz 2 zweiter Satz, 141a, 141b, 143 Absatz 1^{bis}, 149, 167a, 170a, 176 Absatz 3, 176a, 177, 187 Absatz 1 dritter Satz und 2, 193, 198 Buchstaben b^{bis}, f, h und i, 199 Absatz 3, 206 Absatz 4, 210 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe c, 239 Absatz 1, 298 Absatz 1^{bis}, 315 Absätze 2-5, 317 Absatz 1^{bis}, 318 Absatz 2, 325 Absatz 2, 327 Absatz 5 und 336 Absätze 1 und 3 gelten</p>	

auch für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2023 rechtshängig sind.	
---	--

Chur, 26.10.2024/MS